

Erstattung Sachleistung DVT durch gesetzliche Krankenkassen

Sehr geehrte Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

immer wieder erreichen uns Nachfragen, ob die Kosten für ein DVT (3D-Röntgen) auch von gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Aus Budgetgründen ist es sicher nicht sinnvoll dies generell über die gesetzlichen Krankenkassenbeiträge zu finanzieren, auch wenn sich die 3D-Diagnostik über die Implantologie immer mehr zu einem Standardverfahren entwickelt. Die Implantologie dürfte deshalb auch weiterhin ebenso wie z.B. die Kariesdiagnostik, Parodontaldiagnostik, Endodontie u. a. der privaten Berechnung vorbehalten bleiben.

Nun gibt es immer wieder – aus den verschiedensten Gründen - speziell gelagerte Fälle, in denen trotzdem eine Übernahme der Kosten durch eine gesetzliche Krankenkasse erstrebenswert erscheint. Das SGB V erlaubt dies auf dem Wege der Kostenerstattung.

Hierfür empfehlen wir folgendes Procedere:

- Aufklärung des Patienten durch Ihre Praxis im Zusammenhang mit der Überweisung über die Tatsache, dass eine Kostenerstattung möglich, aber nicht garantiert werden kann.
- Bescheinigung einer rechtfertigenden Indikation durch den Überweiser. Gerne können Sie dazu auch unsere Vorlage unter den downloads auf unserer homepage www.preDent.de abrufen auf der auch die Anforderung an eine Kostenerstattung enthalten ist.
 - Wir sehen diese Indikation mit einer möglichen Kostenerstattung durch gesetzliche Krankenkassen insbesondere in folgenden Fällen:
 - Diagnostik verlagerter Zähne bei Nervnähe (forensisch erforderlich)
 - Diagnostik der Kieferhöhlen/Stirnhöhle/Ethmoidalzellen/Keilbeinhöhle mit Verdacht auf odontogene Infektion
 - Geplante chirurgische Umstellungsosteotomien
 - Schwerwiegende craniomandibuläre Dysfunktionen
 - Herkömmlich nicht diagnostizierbare Schmerzzustände
- Sozioökonomische Gesichtspunkte können ebenfalls eine Rolle spielen.
- Der Patient reicht die zuvor genannten Unterlagen bei seiner Krankenkasse ein.

PS: Eine Garantie für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse kann weder von preDent noch von der überweisenden Praxis übernommen werden.